

Privatinsolvenz — der Weg in drei Jahren

MERKBLATT · ABLAUF, PFÄNDUNGSSCHUTZ, PFLICHTEN

Der Ablauf Schritt für Schritt

1. **Außergerichtlicher Einigungsversuch:** Vor dem Antrag muss ein Einigungsversuch mit allen Gläubigern unternommen werden — auf Basis eines Plans, den wir für Sie erstellen. Scheitert er, bescheinigen wir das (§ 305 InsO); erst diese Bescheinigung öffnet den Weg zum Gericht.
2. **Antrag beim Insolvenzgericht:** Wir stellen den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens und auf Restschuldbefreiung mit allen Verzeichnissen (Vermögen, Einkommen, Gläubiger).
3. **Eröffnetes Verfahren:** Das Gericht bestellt eine Insolvenzverwaltung, die das pfändbare Vermögen und den pfändbaren Teil des Einkommens einzieht und an die Gläubiger verteilt. Ab jetzt sind Einzelzwangsvollstreckungen der Gläubiger unzulässig.
4. **Wohlverhaltensphase:** Nach Aufhebung des Verfahrens treten Sie den pfändbaren Teil Ihres Einkommens weiter an eine Treuhandperson ab und erfüllen Ihre Obliegenheiten (siehe unten).
5. **Restschuldbefreiung:** Drei Jahre nach Verfahrenseröffnung erteilt das Gericht die Restschuldbefreiung — die verbleibenden Schulden erlöschen, unabhängig davon, wie viel die Gläubiger erhalten haben.

Was gepfändet werden darf — und was nicht

Pfändbar ist nur der Teil Ihres Nettoeinkommens oberhalb der Pfändungsfreigrenzen; der Grundfreibetrag (derzeit rund 1.560 € netto monatlich, mit Unterhaltungspflichten deutlich mehr) wird jährlich zum 1. Juli angepasst und bleibt Ihnen in voller Höhe. Unpfändbar sind außerdem angemessener Hausrat, Arbeitsmittel und in der Regel ein für den Weg zur Arbeit benötigtes einfaches Fahrzeug.

Ihr Girokonto wandeln Sie in ein **Pfändungsschutzkonto (P-Konto)** um — darauf ist der Freibetrag automatisch vor Kontopfändungen geschützt; mit Bescheinigung (z. B. für Kinder) erhöht er sich.

Ihre Pflichten in der Wohlverhaltensphase

- Eine angemessene Erwerbstätigkeit ausüben oder sich ernsthaft um eine solche bemühen;
- jeden Wechsel von Wohnsitz und Arbeitsstelle unverzüglich Gericht und Treuhandperson anzeigen;
- die Hälfte von Erbschaften sowie den vollen Wert von Schenkungen und Lotteriegewinnen herausgeben;
- Zahlungen an Gläubiger nur noch über die Treuhandperson leisten, keinen Gläubiger bevorzugen.

Häufige Irrtümer

- „Ich verliere alles.“ — Nein: Freibeträge, Hausrat und vieles mehr bleiben Ihnen.
- „Die Wohnung ist weg.“ — Ein laufendes Mietverhältnis bleibt in aller Regel bestehen, solange die Miete gezahlt wird.
- „Mein Arbeitgeber kündigt mir.“ — Die Insolvenz ist kein Kündigungsgrund.
- „Das dauert sechs Jahre.“ — Seit der Reform 2020 sind es drei Jahre, ohne Mindestquote.
- „Danach stehe ich ewig auf der schwarzen Liste.“ — Die SCHUFA löscht den Eintrag zur Restschuldbefreiung bereits sechs Monate nach Erteilung.

DER ERSTE SCHRITT

Drei Jahre klingen lang — sie vergehen schneller als Jahre unter Dauerdruck von Mahnungen und Pfändungen. Vereinbaren Sie ein Erstgespräch: info@rheinufer-recht.de.

Dieses Merkblatt gibt den Rechtsstand August 2026 allgemein wieder und ersetzt keine Beratung im Einzelfall.